



Schulverordnung

Vom 20. Dezember 2017 (Stand 1. August 2026)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2023, *
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz regelt:

- a) die Definition der Volksschule der Gemeinde Neuenkirch
- b) die Zuständigkeiten und Aufgaben
- c) die Information und Kommunikation
- d) das Controlling
- e) die Entschädigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2 Definition der Volksschule

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe
- d) Familienergänzende Betreuungsangebote
- e) Förderangebote
- f) Schulische Dienste

- g) Schulsozialarbeit
- h) * Spielgruppe

² Die Schulischen Dienste für die Gemeinden Rothenburg, Neuenkirch, Sempach, Hildisrieden und Rain werden durch das Schuldienstzentrum Rothenburg geführt.

3 Zuständigkeiten / Aufgaben

Art. 3 Organe und weitere Gremien

¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a) Gemeinderat
- b) Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
- c) Rektorin / Rektor
- c a) * Prorektorin / Prorektor
- d) Schulleiterinnen / Schulleiter
- e) Schulleitungskonferenz

² Die nachfolgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Art. 4–8 werden zusätzlich in einem Funktionendiagramm im Anhang dargestellt.

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat:

- a) legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest
- b) legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest
- c) erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots
- d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot
- e) prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle
- f) wählt die Schulärzte und Schulzahnärzte

Art. 5 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung zuständig.

² Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten sowie weiteren drei bis vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

³ Die Bildungskommission:

- a) legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitungskonferenz fest
- b) bereitet in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor
- c) genehmigt von der Schulleitungskonferenz erstellte Grundlagenkonzepte
- d) genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule
- e) wählt die Rektorin / den Rektor
- e a) * wählt die Prorektorin / Prorektor
- f) wählt unter Mitwirkung der Rektorin / des Rektors die Mitglieder der Schulleitung
- g) beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde
- h) unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Rektorin / dem Rektor Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Budgets und weiterer Kredite
- i) überprüft die Tätigkeit der Rektorin / des Rektors und die Qualität der Aufgabenerfüllung
- j) führt das Beurteilungs- und Forderungsgespräch mit der Rektorin / dem Rektor
- k) nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr
- l) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung
- m) verfügt im Wiederholungsfall über Ordnungsbussen bis CHF 3'000.00
- n) * Die Mitglieder der Bildungskommission sind während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit an das Amtsgeheimnis gebunden. Alle nicht veröffentlichten Informationen, welche die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- o) * Der Austausch zu Bildungsthemen zwischen dem Gemeinderat und den Mitgliedern der Bildungskommission ist erlaubt und bedarf keiner Form.

Art. 6 Rektorin / Rektor

¹ Die Rektorin / der Rektor:

- a) * ist in Zusammenarbeit mit der Prorektorin / dem Prorektor für die operative Führung der Schule Neuenkirch verantwortlich
- b) * unterstützt die Bildungskommission bei der Wahl des Prorektorats und der Mitglieder der Schulleitung
- c) * führt die Prorektorin / den Prorektor und die Mitglieder der Schulleitung und unterbreitet der Bildungskommission die Anträge aus der Schulleitungskonferenz
- d) * ist zusammen mit der Prorektorin / dem Prorektor zuständig für die Anstellung sowie die Führung der Schulsozialarbeit
- e) führt das Sekretariat
- f) * ...
- g) * ist zusammen mit dem Prorektorat und der zuständigen Schulleitung für die Anstellung neuer Lehrpersonen sowie der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen zuständig
- h) * trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide unter Mitwirkung des Prorektorats und der Schulleiterinnen / Schulleiter
- i) ist zusammen mit der zuständigen Schulleitung für die Beurteilung der Lehrpersonen sowie der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen verantwortlich
- j) verfügt im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss der Gemeindeordnung über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung
- k) sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen
- l) ist besorgt für die Aus- und Weiterbildung der Schulleitung
- m) nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission teil (ohne Stimmrecht)
- n) nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr
- o) hat Weisungsbefugnisse im organisatorischen Bereich gegenüber den Hauswarten
- p) erstellt in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Budgets und weiterer Kredite zuhanden des Gemeinderates
- q) * plant und gestaltet zusammen mit der Prorektorin / dem Prorektor die Angebote der Schule und fordert deren Entwicklung
- r) * trägt die Verantwortung mit der Prorektorin / dem Prorektor für die Information innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit

- s) * sorgt zusammen mit der Prorektorin / dem Prorektor für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der weiteren Aufgaben
- t) vertritt die Schule Neuenkirch gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten
- u) bildet sich aus und weiter
- v) * sorgt zusammen mit dem Prorektorat und den zuständigen Schulleiterinnen / Schulleitern für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
- w) * ist bei Unstimmigkeiten die oberste Entscheidungsinstanz

Art. 6a * Prorektorin / Prorektor

¹ Die Prorektorin / der Prorektor:

- a) Ist für die Jahresplanung der Gesamtschule verantwortlich
- b) nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission teil (ohne Stimmrecht)
- c) nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr
- d) hat Weisungsbefugnisse im organisatorischen Bereich gegenüber den Hauswarten
- e) erstellt in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission und dem Rektor / der Rektorin Planungen und Anträge im Bereich der Schulentwicklung
- f) wirkt bei der Neuanstellung von Lehrpersonen und anderen schulischen Fachpersonen mit
- g) führt die Schulsozialarbeiter / -innen
- h) bildet sich aus und weiter
- i) sorgt zusammen mit den zuständigen Schulleiterinnen / Schulleitern für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
- j) übernimmt beim Ausfall des Rektors / der Rektorin dessen Stellvertretung

Art. 7 Schulleiterin / Schulleiter

¹ Die Schulleiterin / der Schulleiter:

- a) ist für die Führung der zugeteilten Schulhausteams verantwortlich

- b) ist für die Beurteilung der Lehrpersonen im Schulhaus verantwortlich, beurteilt den Unterricht und führt Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) durch (Personalmanagement)
- c) ist für die Jahresplanung der zugeteilten Schulhausteams und deren Umsetzung verantwortlich
- d) entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit
- e) ist zuständig für das Aussprechen von Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden gemäss Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung
- f) coacht und unterstützt die Lehrpersonen des Schulhauses
- g) ist verantwortlich für die Weiterbildung der Lehrpersonen
- h) ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der ihr zugeteilten Lehrpersonen
- i) übernimmt die Budgetverantwortung innerhalb des Schulteams
- j) wirkt bei der Neuanstellung von Lehrpersonen in ihrem Kollegium mit, hat Federführung
- k) * nimmt Verantwortung für Projekt- und Ressortaufgaben sowie weitere von der Rektorin / vom Rektor, von der Prorektorin / vom Prorektor übertragene Aufgaben wahr
- l) sucht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule und vertritt sein Schulteam nach aussen (ausser im Krisenfall)
- m) bildet sich aus und weiter
- n) hat Weisungsbefugnisse im schulorganisatorischen Bereich gegenüber den Hauswarten vor Ort
- o) organisiert den Schülertransport
- p) * nimmt weitere von der Bildungskommission oder vom Rektorat / Prorektorat übertragene Aufgaben wahr

Art. 8 Schulleitungskonferenz SLK

¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus der Rektorin / dem Rektor, der Prorektorin / dem Prorektor und den Schulleiterinnen / Schulleitern. Der Vorsitz obliegt der Rektorin / dem Rektor. Bei Stimmengleichheit fällt sie/er den Stichentscheid. Es gilt das Kollegialitätsprinzip, die Schulleitungskonferenz vertritt gemeinsame Entscheide nach aussen. *

² Die Schulleitungskonferenz legt in gemeinsamer Absprache die Ressort- und Projektverantwortlichkeiten fest. Die abschliessende Zuweisungskompetenz liegt bei der Rektorin / dem Rektor.

³ Die Schulleitungskonferenz unterstützt die Rektorin / den Rektor, die Prorektorin / den Prorektor in der operativen Führung der Schule Neuenkirch. Im Weiteren übernimmt sie Mitverantwortung im Bereich der strategischen Führung. *

⁴ Die Schulleitungskonferenz ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung von Schul- und Weiterbildungsanlässen.

⁵ Die Schulleitungskonferenz wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrages mit.

⁶ Die Schulleitungskonferenz verfügt über Ordnungsbussen bis CHF 1'500.00.

⁷ Die Schulleitungskonferenz verfügt über vorzeitige Schulausschlüsse.

⁸ Die Schulleitungskonferenz nimmt weitere von der Gemeinde oder der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

Art. 9 Zusammenarbeit zwischen Rektorin / Rektor und Behörden

¹ Die Vorsteherin Bildung und Immobilien / der Vorsteher Bildung und Immobilien und der Gemeinderat arbeiten eng mit der Bildungskommission und der Rektorin / dem Rektor als ausführendes Organ zusammen. *

4 Information und Kommunikation

Art. 10 Information und Kommunikation

¹ Die Rektorin / der Rektor sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule sowie nach aussen.

² In Krisensituationen ist gemäss Krisenmanagement die Rektorin / der Rektor für die interne und die externe Kommunikation verantwortlich.

³ Die Bildungskommission (die Bildungskommissionpräsidentin / der Bildungskommissionpräsident) kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

5 Controlling**Art. 11** Controlling

¹ Für das Controlling ist die Controlling-Kommission der Einwohnergemeinde zuständig. Nicht unter dieses Controlling fällt der pädagogische Bereich. Für diesen Bereich sind die Bildungskommission und die Dienststelle Volksschulbildung zuständig. *

6 Entschädigungen**Art. 12** Entschädigungen

¹ Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten eine Pauschalentschädigung. Diese wird vom Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission festgelegt.

² Die Entschädigung der Rektorin / des Rektors, der Prorektorin / des Prorektors, der Schulleitungsmitglieder und der Vorsteherin Bildung und Immobilien / des Vorstehers Bildung und Immobilien ist über das Anstellungsverhältnis geregelt. Sitzungen und Besprechungen gelten als Arbeitszeit. *

7 Schlussbestimmungen**Art. 13** Datenschutz

¹ Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

Art. 15 Anhang

¹ Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a) Funktionendiagramm
- b) Organigramm
- c) Pflichtenheft der Bildungskommission

Anhänge

Anhang 2: Organigramm

Anhang 3: Pflichtenheft der Bildungskommission

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	-
07.05.2026	01.08.2026	Ingress	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 2 Abs. 1, h)	eingefügt	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 1, c a)	eingefügt	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 5 Abs. 3, e a)	eingefügt	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 5 Abs. 3, n)	eingefügt	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 5 Abs. 3, o)	eingefügt	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, a)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, b)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, c)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, d)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, f)	aufgehoben	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, g)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, h)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, q)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, r)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, s)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, v)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, w)	eingefügt	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 6a	eingefügt	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 7 Abs. 1, k)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 7 Abs. 1, p)	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 8 Abs. 1	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 8 Abs. 3	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 9 Abs. 1	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 11 Abs. 1	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Art. 12 Abs. 2	geändert	2026-03
07.05.2026	01.08.2026	Anhang 2	Inhalt geändert	2026-03

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	20.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	-
Ingress	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 2 Abs. 1, h)	07.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026-03
Art. 3 Abs. 1, c a)	07.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026-03
Art. 5 Abs. 3, e a)	07.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026-03
Art. 5 Abs. 3, n)	07.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026-03
Art. 5 Abs. 3, o)	07.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026-03
Art. 6 Abs. 1, a)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, b)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, c)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, d)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, f)	07.05.2026	01.08.2026	aufgehoben	2026-03
Art. 6 Abs. 1, g)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, h)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, q)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, r)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, s)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, v)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 6 Abs. 1, w)	07.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026-03
Art. 6a	07.05.2026	01.08.2026	eingefügt	2026-03
Art. 7 Abs. 1, k)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 7 Abs. 1, p)	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 8 Abs. 1	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 8 Abs. 3	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 9 Abs. 1	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 11 Abs. 1	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Art. 12 Abs. 2	07.05.2026	01.08.2026	geändert	2026-03
Anhang 2	07.05.2026	01.08.2026	Inhalt geändert	2026-03